

Friedhofssatzung

der Stadt Seesen für die Friedhöfe Seesen, Münchhof und Rhüden (In der Bleiche)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich.....	Seite 2
§ 2 Friedhofszweck.....	Seite 2
§ 3 Benutzungszwang.....	Seite 2
§ 4 Schließung und Entwidmung.....	Seite 2

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten.....	Seite 3
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof.....	Seite 3
§ 7 Gewerbetreibende.....	Seite 4

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines.....	Seite 5
§ 9 Anmeldung und Terminbestimmung.....	Seite 5
§ 10 Beschaffenheit der Särge und Urnen.....	Seite 5
§ 11 Einlieferung der Särge.....	Seite 6
§ 12 Leichenhallen.....	Seite 6
§ 13 Trauerfeiern.....	Seite 6
§ 14 Beisetzung.....	Seite 7
§ 15 Ausgrabungen und Umbettungen.....	Seite 7

IV. Grabstätten

§ 16 Arten der Grabstätten.....	Seite 8
§ 17 Ruhezeiten.....	Seite 9
§ 18 Reihengrabstätten für Erdbestattungen.....	Seite 9
§ 19 Kaufgrabstätten für Erdbestattungen.....	Seite 9
§ 20 Urnenkaufgrabstätten.....	Seite 10
§ 21 Rechte an Kaufgrabstätten.....	Seite 10
§ 22 Urnengemeinschaftsgrabstätten.....	Seite 11
§ 23 Anonyme Urnengrabstätten.....	Seite 12

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze.....	Seite 12
§ 25 Wahlmöglichkeit.....	Seite 12
§ 26 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften.....	Seite 13
§ 27 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasengräber).....	Seite 13

VI. Grabmale

§ 28 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften.....	Seite 14
§ 29 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasengräber).....	Seite 15
§ 30 Genehmigungserfordernis.....	Seite 16
§ 31 Verwendung von Natursteinen.....	Seite 16
§ 32 Fundamentierung und Befestigung.....	Seite 17
§ 33 Unterhaltung der Grabmale.....	Seite 17
§ 34 Entfernung der Grabmale.....	Seite 18

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 35 Allgemeines.....	Seite 18
§ 36 Vernachlässigung.....	Seite 19

VIII. Schlussbestimmungen

§ 37 Alte Rechte.....	Seite 19
§ 38 Haftung.....	Seite 20
§ 39 Gebühren.....	Seite 20
§ 40 Ausnahmen.....	Seite 20
§ 41 Ordnungswidrigkeiten.....	Seite 20
§ 42 Inkrafttreten.....	Seite 20

Präambel

Aufgrund des § 10 und des § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 18.03.2026 die folgende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die städtischen Friedhöfe Seesen, Münchehof und Rhüden (In der Bleiche).

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Seesen im Sinne des § 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Seesen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Soweit Grabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, kann die Stadt Seesen zulassen, dass auf den städtischen Friedhöfen auch Verstorbene bestattet werden, die nicht Einwohner der Stadt Seesen waren.

§ 3

Benutzungszwang

Innerhalb des Stadtgebietes müssen Leichen und Aschen grundsätzlich auf den städtischen Friedhöfen oder den zugelassenen nichtstädtischen Friedhöfen bestattet werden.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof oder Friedhofsteil seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Betrifft die Schließung oder Entwidmung einzelne Kaufgrab-

stätten, sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten, sofern deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, außerdem schriftlich zu benachrichtigen.

- (4) Soweit durch die Schließung oder Entwidmung Rechte auf Beisetzungen in unbelegten Kaufgrabstätten erlöschen, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Kaufgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Soweit im Zeitpunkt der Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen die Ruhezeiten von Grabstätten noch nicht abgelaufen sind, sind die in den betreffenden Grabstätten Bestatteten für die Dauer der restlichen Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Seesen in andere, gleichartige Grabstätten umzubetten.
- (6) Die Ersatzgrabstätten nach Absatz 4 und 5 sind von der Stadt Seesen auf Kosten der Stadt in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzkaufgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Seesen kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und anderen Fortbewegungsmitteln zu befahren. Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Stadt Seesen, sowie Fahrzeuge der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, sind hiervon ausgenommen,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,

- g) zu lärmern und zu spielen,
- h) Hunde nicht angeleint zu führen.

Die Stadt Seesen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

§ 7

Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende (Bestattungsunternehmer, Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende) müssen die für die Ausübung ihrer Tätigkeiten auf den Friedhöfen notwendige Sachkunde besitzen und in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein.

Gewerbetreibende haben der Stadt die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen anzuzeigen.

- (2) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen anzuzeigen. § 7 Abs. 1 findet keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen unter Berücksichtigung des § 6 Absatz 2 c) nur während den von der Stadt Seesen festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie niemanden behindern. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum oder Abfall ablagern. Gewerbliche Werkzeuge und Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Regelungen der Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen verstoßen, kann die Stadt Seesen die Tätigkeit auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Mit Leichen und Aschen darf nur so verfahren werden, dass die Würde der Verstorbenen nicht verletzt wird.
- (2) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gefährdet werden. Insbesondere ist auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, dass die Gesundheit von Personen nicht gefährdet und die Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt wird.

§ 9

Anmeldung und Terminbestimmung

- (1) Trauerfeiern, Bestattungen und die Nutzung der Friedhofskapellen sind unter Vorlage der Bestattungsunterlagen mindestens zwei Arbeitstage vorher bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Seesen anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Kaufgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen montags bis freitags. Den Zeitpunkt der Trauerfeier und der Bestattung setzt die Stadt fest. Der Zeitpunkt einer Urnenbeisetzung wird erst nach der Einäscherung festgesetzt. Soweit es der Betrieb zulässt, werden bei der Terminbestimmung die Wünsche der Hinterbliebenen berücksichtigt.
- (3) Wollen an einer Bestattung keine Angehörigen teilnehmen oder erscheinen die Angehörigen nicht zu der festgesetzten Zeit, so wird die Bestattung ohne weiteres von der Stadt Seesen vorgenommen.

§ 10

Beschaffenheit der Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen geschlossen und feuchtigkeithemmend sein. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (3) Särge für Erdbestattungen dürfen nicht länger als 2,05 Meter, nicht breiter als 0,70 Meter und nicht höher als 0,70 Meter sein. Sind in Einzelfällen größere Särge erforderlich, kann die Stadt Seesen Ausnahmen zulassen; die Zustimmung der Stadt ist in diesen Fällen bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Aschekapseln, die mit einer Überurne bis zu einer Größe von 23 x 32 cm umkleidet werden können. Bei Urnen, die diese Abmessungen überschreiten, ist die vorherige Zustimmung der Stadt einzuholen.

§ 11

Einlieferung der Särge

- (1) Leichen werden nur innerhalb der von der Stadt bestimmten Zeiten angenommen. Sie müssen ordnungsgemäß eingesargt sein und dürfen nicht konserviert sein.
- (2) Sind Personen an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit verstorben, so müssen die Särge vor der Einlieferung entsprechend besonders gekennzeichnet werden.
- (3) Die Bekleidung der Leichen muss aus leicht vergänglichen Stoffen bestehen.
- (4) Wertgegenstände sollen den Leichen nicht mitgegeben werden. Für Verluste oder Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Stadt nicht.

§ 12

Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung der Stadt Seesen und in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten werden.
- (2) Die Leichen werden in verschlossenen Särgen in den Leichenhallen aufbewahrt. Am Fußende des Sarges muss eine Karte mit den Personalien des oder der Verstorbenen angebracht sein.
- (3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, dürfen in den Leichenhallen untergestellte Särge auf Wunsch der nächsten Angehörigen vom zuständigen Bestattungsinstitut oder durch das Friedhofspersonal geöffnet werden. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen nach Möglichkeit in einem besonderen Raum der Leichenhallen aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen ist nicht gestattet.

§ 13

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen, hygienischen oder sonstigen Bedenken bestehen, dürfen die Friedhofskapellen für die Durchführung einer stillen Abschiednahme am offenen Sarg genutzt werden. In diesem Fall dürfen die Särge auf Wunsch der nächsten Angehörigen für die Dauer der Abschiednahme vom zuständigen Bestattungsinstitut geöffnet werden. Die Tür der Friedhofskapelle ist während einer Abschiednahme am offenen Sarg geschlossen zu halten.

Für den Transport des Sarges von der Leichenhalle in die Friedhofskapelle und zurück ist das Bestattungsunternehmen zuständig. Der Sarg ist während des Transportes zu verschließen. Die Verantwortung für die Aufsicht und das Verschließen der Friedhofskapelle und der Leichenhalle liegt beim Bestattungsunternehmen.

Erfolgt eine stille Abschiednahme am offenen Sarg im zeitlichen Zusammenhang mit einer Trauerfeier, ist der Sarg spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

- (3) Das jeweilige Bestattungsunternehmen ist dafür verantwortlich, dass die Friedhofskapellen nach der Durchführung einer Trauerfeier oder einer Abschiednahme am offenen Sarg besenrein hinterlassen werden.
- (4) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 14

Beisetzung

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt durch die Stadt Seesen oder durch von ihr beauftragte Dritte.

Sofern dieses im Einzelfall aus Gründen der religiösen Tradition geboten ist, kann die Stadt Seesen abweichend davon zulassen, dass die Gräber nach der Bestattung in Eigenleistung der Angehörigen oder sonstiger Dritter verfüllt werden, wenn der jeweilige Verfügungsberechtigte der Grabstätte die Stadt Seesen durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung von Schadenersatzansprüchen seiner selbst, seiner Angehörigen und sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit den Eigenleistungen an der Grabstätte einen Schaden erleiden, freistellt.

- (2) Die Überführung von Urnen und Kränzen von der Friedhofskapelle zur Grabstätte und das Beisetzen von Urnen erfolgt durch die Stadt Seesen oder durch von ihr beauftragte Dritte, soweit dieses nicht durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erfolgt.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt gemessen von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte der Grabstelle hat Grabzubehör, soweit erforderlich, vor dem Ausheben des Grabes zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, oder Grabzubehör durch die Stadt Seesen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten der Stadt Seesen durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 15

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Regelungen, der vorherigen Zustimmung der Stadt Seesen.

- (3) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Umbettungen von Leichen sind von Bestattungsunternehmen durchzuführen; die Stadt Seesen oder ein von ihr beauftragter Dritter führt ausschließlich die Erdarbeiten bis zur Sargoberkante aus. Umbettungen und Ausgrabungen von Urnen führt die Stadt Seesen oder ein von ihr beauftragter Dritter durch. Den Zeitpunkt der Umbettungen oder Ausgrabungen bestimmt die Stadt Seesen.
- (6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 16

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Seesen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - 1. Reihengrabstätten für Erdbestattung
 - a) ohne städtische Pflege (für Verstorbene bis 12 Jahre)
 - b) ohne städtische Pflege (für Verstorbene ab 12 Jahre)
 - c) mit teilweiser städtischer Pflege (Rasengräber)
 - 2. Kaufgrabstätten für Erdbestattung
 - a) ohne städtische Pflege
 - b) mit teilweiser städtischer Pflege (Rasengräber)
 - 3. Urnenkaufgrabstätten
 - a) ohne städtische Pflege
 - b) mit teilweiser städtischer Pflege (Rasengräber)
 - c) mit kompletter städtischer Pflege (Namensplatten)
 - 4. Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - 5. Anonyme Urnengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Rechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die auf den einzelnen Friedhöfen angebotenen Arten von Grabstätten werden so lange angeboten, wie es die Platzverhältnisse auf dem jeweiligen Friedhof zulassen.

§ 17

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre, die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.

§ 18

Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabstätten eingeebnet, die Einebnung der Grabstätten ist vorher öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Reihengrabstätten werden als einstellige Grabstätten vergeben. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind in der Regel 2,00 Meter lang und 1,00 Meter breit. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr sind in der Regel 2,50 Meter lang und 1,30 Meter breit.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) An einer Reihengrabstätte hat derjenige, der die Gebühr für die Grabstätte bezahlt hat, das Recht, im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden; bei Reihengrabstätten mit städtischer Pflege ist das Gestaltungs- und Pflegerecht auf die Grabmale und die zulässigen Bepflanzungen begrenzt.

§ 19

Kaufgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Kaufgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Kaufgrabstätten werden an der von der Stadt Seesen bestimmten Stelle vergeben und zwar in der Regel der Reihe nach nebeneinander.
- (2) Kaufgrabstätten für Erdbestattungen werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Einzelkaufgrabstätten sind in der Regel 2,50 Meter lang und 1,30 Meter breit, Doppelkaufgrabstätten sind in der Regel 2,50 Meter lang und 2,60 Meter breit.
- (3) In jeder Kaufgrabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) In einer bereits belegten Grabstelle darf ein weiterer Sarg erst nach Ablauf der Ruhezeit bestattet werden. Zusätzlich zu einer Erdbestattung darf eine Urne beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der Urne gewährleistet ist.

§ 20

Urnenkaufgrabstätten

- (1) Urnenkaufgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Urnenkaufgrabstätten werden an der von der Stadt Seesen bestimmten Stelle vergeben und zwar in der Regel der Reihe nach nebeneinander.
- (2) Urnenkaufgrabstätten bestehen aus einer Grabstelle. Urnenkaufgrabstätten sind in der Regel 1,00 Meter lang und 1,00 Meter breit.
- (3) In jeder Urnenkaufgrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen bestattet werden.

§ 21

Rechte an Kaufgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Kaufgrabstätten nach § 19 und § 20 werden auf Antrag für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der festgesetzten Gebühr. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Kaufgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen in der Grabstätte zu entscheiden und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden; bei Kaufgrabstätten mit städtischer Pflege ist das Gestaltungs- und Pflegerecht auf die Grabmale und die zulässigen Bepflanzungen begrenzt.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit, soweit nicht bei Kaufgrabstätten mit städtischer Pflege die Anlage und Pflege der Grabstätte oder von Teilen der Grabstätte von der Stadt Seesen vorgenommen wird.
- (4) Geht bei einer Bestattung in einem Kaufgrab die vorgeschriebene Ruhezeit nach § 17 über die Nutzungszeit hinaus, so ist das Nutzungsrecht bei jeder weiteren Bestattung so zu verlängern, dass wieder eine volle Ruhezeit entsteht. Bei einer mehrstelligen Kaufgrabstelle ist das Nutzungsrecht auch an den übrigen Grabstellen um die gleiche Zeit zu verlängern.
- (5) Schon bei dem Erwerb des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Ein Vertragsexemplar oder eine beglaubigte Kopie davon soll der Stadt Seesen vorgelegt werden. Wird bis zu seinem Ableben keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der Rangfolge des § 8 Abs.3 BestattG auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.

Sind mehrere danach gleichrangige Angehörige vorhanden, so haben diese der Stadt Seesen gegenüber einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt unter mehreren gleichrangigen Angehörigen keine Einigung zustande, ist die Stadt Seesen befugt, innerhalb der einzelnen Gruppe dem Ältesten das Nutzungsrecht zu übertragen.

Sind Angehörige im Sinne des § 8 Abs.3 BestattG nicht vorhanden und auch sonst keine Erben oder anderen Personen zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, erlischt das Nutzungsrecht.

- (6) Rechte an einem Kaufgrab dürfen nicht gepfändet und nicht verpfändet werden.
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Auf das Nutzungsrecht an belegten oder teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt in diesen Fällen nicht.

Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer einer vollen Nutzungszeit wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann auch für einen kürzeren Zeitraum, mindestens jedoch für ein Jahr, wiedererworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Wiederverleihung des Nutzungsrechts besteht nicht. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte, nicht jedoch für einzelne Grabstellen erneuert werden.

Der Antrag auf Wiederverleihung des Nutzungsrechts muss spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit gestellt sein. Wird nach Ablauf der Nutzungszeit die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nicht fristgerecht beantragt, so kann die Stadt Seesen über die Grabstätte verfügen.

§ 22

Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbestattungen. Diese sind als Rasenfläche gestaltet und mit einem Gemeinschaftsgrabmal versehen; eine individuelle Kennzeichnung der Lage der einzelnen Grabstellen erfolgt nicht. Urnenbeisetzungen in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgen der Reihe nach und ohne Anspruch auf eine bestimmte Lage innerhalb der Gemeinschaftsgrabstätte. Die Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte kann auf Wunsch der Hinterbliebenen im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden.
- (2) Urnengemeinschaftsgrabstätten erhalten jeweils ein Gemeinschaftsgrabmal, an dem für die Dauer der Ruhefrist der einzelnen Urnenbestattungen auf Wunsch der Angehörigen der Reihe nach Namenstafeln angebracht werden. Die Namenstafeln enthalten Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen. Die Beschaffung und Anbringung der Namenstafeln erfolgt durch die Stadt Seesen.
- (3) Die Ablage von individuellem Grabschmuck (Trauergestecken, Blumenschalen, Grablichtern etc.) ist nur auf einer dafür vorgesehenen gemeinschaftlichen Ablagefläche am Gemeinschaftsgrabmal zulässig. Die Stadt Seesen ist berechtigt, außerhalb dieser gemeinschaftlichen Ablagefläche abgelegten Grabschmuck entschädigungslos zu entfernen.
- (4) Die Gestaltung und Unterhaltung der gesamten Grabanlage einschließlich des Gemeinschaftsgrabmals und der daran angebrachten Namensschilder obliegt ausschließlich der Stadt Seesen. Die Veränderung der Grabanlage durch Anpflanzungen oder die Anlage von Grabbeeten, das Aufstellen von Pflanzschalen und sonstigem Grabschmuck auf der Rasenfläche, das Anbringen zusätzlicher Schilder am Gemeinschaftsgrabmal oder sonstige Maßnahmen durch Nutzungsberechtigte ist nicht gestattet. Das Nutzungsrecht be-

schränkt sich ausschließlich auf den Anspruch, die Grabstätte für eine Bestattung für die Dauer der Ruhezeit zu nutzen. Darüber hinaus werden an Grabstellen in Urnengemeinschaftsgrabstätten keine Rechte verliehen. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

§ 23

Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Anonyme Urnengrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbestattungen ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Grabstellen. Die Beisetzung findet unter Ausschluss der Trauergemeinde und der Öffentlichkeit statt.
- (2) Die Gestaltung und Unterhaltung der gesamten Grabanlage obliegt ausschließlich der Stadt Seesen. Die Veränderung der Grabanlage durch Anpflanzungen, Grabschmuck oder sonstige Maßnahmen durch Nutzungsberechtigte ist nicht gestattet. Das Nutzungsrecht beschränkt sich ausschließlich auf den Anspruch, die Grabstätte für eine Bestattung für die Dauer der Ruhezeit zu nutzen. Darüber hinaus werden an Anonymen Urnengrabstätten keine Rechte verliehen. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (3) Eine Bestattung in einer anonymen Urnengrabstätte findet nur statt, wenn sie dem Wunsch des oder der Verstorbenen entspricht. Zum Nachweis dieses Wunsches genügt in der Regel die Erklärung desjenigen, der die Gebühr für die Bestattung bezahlt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 25

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, hat die Bestattung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

§ 26

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) In Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegt die Gestaltung der Grabstätten abgesehen von den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen des § 23 und den Regelungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 6 keinen Einschränkungen.
- (2) Bei Reihengräbern und Kaufgräbern für Erdbestattungen ist eine Abdeckung durch Grabmale, Grabplatten, Trittsteine, Randeinfassungen und luft- und wasserundurchlässige Bekiesungen insgesamt nur bis zu einem Drittel der Fläche der Grabstätte zulässig. Kiesabdeckungen, bei denen die Luft- und Wasserdurchlässigkeit gewährleistet ist, sind unbegrenzt zulässig.
- (3) Bei Urnenkaufgrabstätten sind Grabplatten und Kiesabdeckungen unbegrenzt zulässig.
- (4) Grabhügel und Einfassungselemente dürfen nicht höher als 15 cm sein. Einfassungselemente dürfen nicht höher als 10 cm sein.
- (5) Einzäunungen sind nur aus Naturstein oder gegossenem oder geschmiedetem Metall zulässig. Einzäunungen dürfen nicht höher als 60 cm sein.
- (6) Die Grabstätten dürfen nicht mit Bäumen oder sonstigen großwüchsigen Gehölzen bepflanzt werden. Im Übrigen dürfen die Grabstätten nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Einfassungshecken dürfen nicht höher als 60 cm sein und sind regelmäßig zu schneiden und zu pflegen.

§ 27

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasengräber)

- (1) In Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen die Grabstätten in ihrer Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) In Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen die Grabstätten in Rasenflächen, die unmittelbar bis an die Grabmale bzw. Grabbeete heranreichen. Es dürfen die nach § 28 für die jeweiligen Grabstätten zulässigen Grabmale errichtet werden.
- (3) Bei Grabstätten mit teilweiser städtischer Pflege (Rasengräber) ist unmittelbar vor dem Grabmal die Anlage von Grabbeeten ohne Hügel zulässig. Die Grabbeete (einschließlich eventueller Einfassungen) dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
 - a) bei Reihengräbern für Erdbestattung:
Breite 0,70 m, Länge 0,50 m,
 - b) bei einstelligen Kaufgräbern für Erdbestattungen:
Breite 0,70 m, Länge 0,50 m,
 - c) bei mehrstelligen Kaufgräbern für Erdbestattungen:
soweit nur ein Grabmal für alle Grabstellen errichtet wird:
Breite 1,35 m, Länge 0,50 m,

soweit die einzelnen Grabstellen einzelne Grabmale je Grabstelle erhalten:

Breite 0,70 m, Länge 0,50 m,

d) bei Urnenkaufgrabstätten mit teilweiser städtischer Pflege:

Breite 0,70 m, Länge 0,50 m.

Die Breite der Grabbeete wird parallel zur Schriftfront der Grabmale, die Länge der Grabbeete wird senkrecht zur Schriftfront der Grabmale gemessen.

Die Grabmale und Grabbeete sind von den Gestaltungs- und Pflegeberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zu unterhalten und zu pflegen, die umliegenden Rasenflächen werden von der Stadt Seesen gepflegt.

Die Grabbeete sind so zu gestalten, dass die Pflege der umgebenden Rasenflächen durch die Stadt Seesen nicht erschwert wird und benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden. Kiesflächen und Einzäunungen sowie eine Bepflanzung der Grabbeete mit Bäumen oder sonstigen großwüchsigen Gehölzen sind nicht zulässig.

Eine Abdeckung der Grabbeete mit Grabplatten oder eine Einfassung der Grabbeete durch Rasenbegrenzungssteine ist zulässig, wenn Grabplatten bzw. Einfassungssteine mit ebener Oberfläche verwendet werden, die höhengleich, erdbündig und fest in das umgebende Erdreich eingebaut werden und das vorhandene Geländeniveau an keiner Stelle überragen. Die Stadt Seesen ist berechtigt, Grabplatten oder Rasenbegrenzungssteine, die nicht erdbündig, höhengleich und fest in das Erdreich eingebaut sind, entschädigungslos zu entfernen.

Sonstiges Grabzubehör (Blumenschalen, Vasen, Laternen, Figuren etc.) darf sich auf den Grabbeeten nur in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 15. März befinden. Außerhalb dieser Zeit ist die Stadt Seesen berechtigt, sonstiges Grabzubehör entschädigungslos zu entfernen.

- (4) Bei Urnenkaufgrabstätten mit kompletter städtischer Pflege (Namensplatten) sind lediglich die nach § 29 Absatz 3)f) zulässigen liegenden, in die Erdoberfläche eingelassenen Grabmale zulässig. Die verbleibende Grabfläche wird von der Stadt Seesen als Rasenfläche angelegt und gepflegt. Zusätzliche Bepflanzungen, Grabeinfassungen, Grabplatten, Kiesflächen, Trittsteine, Einzäunungen und Einfassungshecken sind nicht zulässig. Grabschmuck (Blumen, Kränze und dergleichen) darf sich auf diesen Grabstätten nur in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 15. März befinden. Außerhalb dieser Zeit ist die Stadt Seesen berechtigt, Grabschmuck entschädigungslos zu entfernen.

VI. Grabmale

§ 28

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) In Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung abgesehen von den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen des § 24 und den Einschränkungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 4 keinen Einschränkungen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz oder geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

(3) Stehende Grabmale sind nur mit folgenden Höchstmaßen zulässig:

- a) bei Reihengräbern für Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr:
Höhe 0,90 m, Breite 0,70 m,
- b) bei Reihengräbern für Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:
Höhe 1,30 m, Breite 1,00 m,
- c) bei einstelligen Kaufgräbern für Erdbestattungen:
Höhe 1,30 m, Breite 1,00 m,
- d) bei mehrstelligen Kaufgräbern für Erdbestattungen:
soweit nur ein Grabmal für alle Grabstellen errichtet wird:
Höhe 1,30 m, Breite 1,60 m,

soweit die einzelnen Grabstellen einzelne Grabmale je Grabstelle erhalten:
Höhe 1,30 m, Breite 1,00 m,
- e) bei Urnenkaufgrabstätten:
Höhe 0,90 m, Breite 0,70 m.

Liegende Grabmale sind höchstens bis zu einem Drittel der Fläche der Grabstätte zulässig.

§ 29

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasengräber)

- (1) In Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz oder geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (3) Grabmale sind nur in folgender Ausführung und mit folgenden Höchstmaßen zulässig:
 - a) bei Reihengräbern für Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr:
 - 1. stehende Grabmale Höhe 0,70 m, Breite 0,40 m,
 - 2. liegende Grabmale Breite 0,30 m, Länge 0,40 m,
 - b) bei Reihengräbern für Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:
 - 1. stehende Grabmale Höhe 1,00 m, Breite 0,65 m,
 - 2. liegende Grabmale Breite 0,40 m, Länge 0,50 m,
 - c) bei einstelligen Kaufgräbern für Erdbestattungen:
 - 1. stehende Grabmale Höhe 1,00 m, Breite 0,65 m,
 - 2. liegende Grabmale Breite 0,40 m, Länge 0,50 m,

- d) bei mehrstelligen Kaufgräbern für Erdbestattungen:
- soweit nur ein Grabmal für alle Grabstellen errichtet wird:
1. stehende Grabmale Höhe 1,10 m, Breite 1,35 m,
 2. liegende Grabmale Breite 1,00 m, Länge 0,80 m,
- soweit die einzelnen Grabstellen einzelne Grabmale je Grabstelle erhalten:
1. stehende Grabmale Höhe 1,00 m, Breite 0,65 m,
 2. liegende Grabmale Breite 0,40 m, Länge 0,50 m,
- e) bei Urnenkaufgrabstätten mit teilweiser städtischer Pflege:
1. stehende Grabmale Höhe 0,90 m, Breite 0,65 m,
 2. liegende Grabmale Breite 0,30 m, Länge 0,40 m,
- f) bei Urnenkaufgrabstätten mit kompletter städtischer Pflege
1. stehende Grabmale sind nicht zulässig,
 2. liegende, in die Erdoberfläche eingelassene Grabmale mit einer Breite von 0,50 m und einer Länge von 0,40 m sowie mit einer Mindeststärke von 5 cm, die das vorhandene Geländeniveau an keiner Stelle überragen.

Die gleichzeitige Errichtung eines stehenden und eines liegenden Grabmales ist nicht zulässig.

§ 30

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede wesentliche Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Seesen. Die Genehmigung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale beantragt werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für provisorische Grabmale, welche nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Diese sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, sowie der Fundamentierung,
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung von sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen Genehmigung der Stadt Seesen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 31

Verwendung von Natursteinen

Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis vorliegt, dass die Waren unter Beachtung des Übereinkommens nach Nr. 1 gewonnen und hergestellt worden sind. Der Nachweis ist zu führen durch ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Beachtung des Übereinkommens nach Nr. 1 einsetzt. Als Nachweis gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
 1. Fair Stone
 2. IGEP
 3. Werkgroep Duurzname Natursteen – WGDN
 4. Xertifix

Die Stadt Seesen kann gleichwertige Erklärungen geeigneter Stellen oder Vereinigungen zulassen. Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

§ 32

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstellen nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Stadt Seesen kann überprüfen, ob die nach Absatz 1 erforderliche Fundamentierung und Befestigung ausgeführt worden ist und bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung eine unverzügliche Beseitigung bestehender Mängel verlangen.

§ 33

Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten derjenige, der das Gestaltungs- und Pflegerecht besitzt, bei Kaufgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge oder wenn die für die Unterhaltung Verantwortlichen ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, ist die Stadt Seesen berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Seesen nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Seesen berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt Seesen ist nicht verpflichtet, die entfernten Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt anstelle der schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (3) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch das Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon verursacht wird.

§ 34

Entfernung der Grabmale

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht das nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so ist die Stadt Seesen berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen nach Ablauf der Dreimonatsfrist entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Seesen über.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts kann die Stadt Seesen auf Antrag und auf Kosten des Antragstellers Grabstätten einebnen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen. Antragsberechtigt ist bei Reihengrabstätten derjenige, der das Gestaltungs- und Pflegerecht besitzt, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ansprüche zur Herausgabe von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind bei der Antragstellung geltend zu machen, andernfalls gehen diese Sachen mit der Einebnung entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Seesen über.
- (3) Die Stadt Seesen ist berechtigt, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Genehmigung oder abweichend von einer erteilten Genehmigung errichtet wurden, einen Monat nach Benachrichtigung der jeweiligen Verantwortlichen auf deren Kosten entfernen zu lassen. Die entfernten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen in diesen Fällen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Seesen über.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 35

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung unter Beachtung der Regelungen dieser Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Bestimmungen herzu-

richten und bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. bis zum Ablauf des Nutzungsrechts ständig zu pflegen.

- (2) Für die Herrichtung und Pflege ist bei Reihengrabstätten der Inhaber des Gestaltungs- und Pflegerechts, bei Kaufgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die danach Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, oder einen nach § 7 zugelassenen Gewerbebetrieb mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragen.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (5) Bodensenkungen sind infolge der Bestattungen auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich. Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Stadt Seesen. Bodensenkungen auf den Grabstätten sind von den Gestaltungs- und Pflegeberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zu beseitigen, soweit nicht die Pflege der Grabstätte der Stadt Seesen obliegt.

§ 36

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der für die Grabstätte Verantwortliche (§ 33 Absatz 2 Satz 1), auf schriftliche Aufforderung der Stadt Seesen die Grabstätte innerhalb von drei Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt es, wenn die Aufforderung öffentlich bekanntgemacht wird oder an der Grabstätte ein Hinweis mit der Aufforderung, sich mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Seesen in Verbindung zu setzen, angebracht wird.
- (2) Bleibt die Aufforderung nach Absatz 1 innerhalb der Frist von drei Monaten unbeachtet, kann die Stadt Seesen die Grabstätte abräumen, einebnen und mit Rasen einsäen, sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Kaufgrabstätte kann ohne Entschädigung aufgehoben werden, wenn der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Herrichtung und Pflege der Grabstätte trotz einer entsprechenden Aufforderung nach Absatz 1 nicht nachkommt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 37

Alte Rechte

- (1) Bei belegten Grabstätten, über welche bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt wurde, richtet sich die Ruhezeit nach den bisher geltenden Vorschriften. Bei einer Verlängerung der Ruhezeit solcher Grabstätten gelten die Ruhefristen nach dieser Satzung.

- (2) Soweit vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits Rechte an Tiefengräbern (Wahlgrabstätten für die Beisetzung von zwei Särgen übereinander), Rechte an Urnenwahlgrabstätten für die Bestattung von mehr als zwei Urnen in einer Grabstätte oder Rechte für die zusätzliche Bestattung einer Urne in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen vergeben wurden, bleiben diese unberührt. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 38

Haftung

Die Stadt Seesen haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Seesen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 39

Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Seesen zu entrichten.

§ 40

Ausnahmen

In Fällen nicht beabsichtigter Härte kann die Stadt im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig in Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 6 dieser Satzung (Verhalten auf dem Friedhof) zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

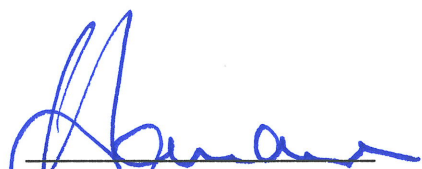
§ 42

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Seesen vom 17.12.2014 außer Kraft.

Seesen, den 19.03.2026

Der Bürgermeister


(Erik Homann)

